

An:
Angehörige der Universität Erfurt

Nordhäuser Straße 63
99089 Erfurt

Telefon:

+49 361 737 - 1890

E-Mail:

stura.vorstand@uni-erfurt.de

Zeichen:
SV/HS

Datum:
12/07/2020

Richtlinien für Hochschulgruppen (Stand 17.06.2020)

§ 1 Gründung von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen (im Folgenden: HSG) sind Vereinigungen von Studierenden. Eine HSG muss zur Gründung aus mindestens drei Studierenden der Universität Erfurt bestehen. Die Mitglieder einer HSG sollten überwiegend aus Studierenden der UE bestehen.
- (2) Um eine HSG zu gründen, ist bei der*dem HSG-Beauftragten das Gründungsformular einzureichen. Es müssen mind. der Name der HSG, der Zweck/Inhalt der HSG und die Namen ihrer Gründungsmitglieder angegeben werden. Mind. ein Mitglied muss als Ansprechperson, inkl. Angabe ihrer*seiner Universitäts-E-Mailadresse angegeben sein. Die Ansprechperson kann jederzeit geändert werden.
- (3) Bei der Gründung oder Neugründung hat die*der HSG-Beauftragte die Gründungsmitglieder auf eventuell bereits bestehende HSG mit gleichen oder ähnlichen Inhalten hinzuweisen.
- (4) Die*der HSG-Beauftragte entscheidet über die Genehmigung der Gründung der HSG. Eine Ablehnung muss begründet werden. Das Bestehen einer HSG mit ähnlichen Inhalten ist keine adäquate Begründung für eine Ablehnung. Gegen Ablehnung kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich oder elektronisch Widerspruch beim Vorstand des Studierendenrates eingelegt werden. Über die Ablehnung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch den Studierendenrat entschieden.
- (5) Basiert die HSG auf einem Verein, ist dem Studierendenrat die Satzung dieses Vereins schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Änderungen der Satzung müssen angezeigt werden. Der Beitritt in diesen Verein muss den Mitgliedern der HSG freigestellt sein. HSG, die vor dem 17.06.2020 gegründet wurden, müssen ihre Satzung nachreichen.
- (6) Bei der Gründung oder Neugründung sind die Gründungsmitglieder auf Nachfrage verpflichtet, die wesentlichen Unterschiede zu einer abgelehnten oder aufgrund eines Verstoßes aufgelösten HSG nachzuweisen.

§ 2 Zweck und Inhalt von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen unterliegen in ihrem inhaltlichen Ziel und Zweck den gesetzlichen Bestimmungen, sowie den Satzungen und Ordnungen der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt.
- (2) Die Hochschulgruppen sind innerhalb des in Abs. 1 genannten Rahmens in der Wahl ihrer Inhalte frei. Diese können insbesondere sozialer, kultureller, politischer oder nachhaltiger Natur sein.

§ 3 Arbeit der Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen können Finanzanträge beim StuRa stellen, um Projekte und Veranstaltungen durchführen zu können. Es gelten die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft. Die Finanzregularien des Studierendenrates sind ebenso zu beachten.
- (2) Auf Vereinen basierende HSG müssen bei öffentlichen Auftritten und der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen kenntlich machen, ob sie als Verein oder als HSG auftreten. Eine HSG, die auf einem Verein aufbaut, kann entweder als HSG oder als Verein auf dem Campus auftreten. Tritt sie als HSG auf, kann sie Finanzanträge gem. §3 Abs. 1 stellen, dann gehen sämtliche erworbene Gelder an die Studierendenschaft.
- (3) Hochschulgruppen sollten beim URMZ eine Funktions-Emailadresse beantragen, um die Kommunikation nicht personengebunden zu führen.
- (4) Die bestehenden HSG sind verpflichtet, sich zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Belegungszeitraums des Wintersemesters unter Angabe mind. einer Ansprechperson für das Studienjahr bei der*dem HSG-Beauftragten zurückzumelden. Dies kann schriftlich oder per E-Mail geschehen. Entfällt die Rückmeldung, kann die*der Hochschulgruppenbeauftragte die HSG auflösen. Abs. 6, Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Eine HSG kann sich jederzeit selbst auflösen. Die Auflösung ist der*dem HSG-Beauftragten unverzüglich auf schriftlichen oder elektronischem Wege durch die jeweils bestimmte Ansprechperson mitzuteilen.
- (6) Verstößt eine HSG ganz oder teilweise gegen diese Richtlinie, kann die*der Hochschulgruppenbeauftragte die Auflösung verfügen. Die Auflösung ist zu begründen. Gegen die Auflösung kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich oder elektronisch Widerspruch beim Vorstand des Studierendenrates eingelegt werden. Über die Auflösung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch den Studierendenrat entschieden.
- (7) Hochschulgruppen und Interessierte haben das Recht, sich bei der*dem Hochschulgruppenbeauftragten oder dem gesamten StuRa Rat einzuholen.
- (8) Bei Verstoß aufgelöste HSG können neugegründet werden. § 1 gilt entsprechend.